

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neddemin

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Vorlage-Nr: VO-33-BO-2015-060 Status: Öffentlich Datum: 05.06.2015 Verfasser: Silvia Brinckmann		
Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin	Entscheidung

Sachverhalt:

Auslegungsbeschluss des Entwurfs der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin, der Gemeinde Neddemin.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<kein Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin beschließt in ihrer heutigen Sitzung

1. Der Planentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit für das FFH- Gebiet DE 2245-302 und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung einschließlich der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 2245-302 und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort, Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können
3. Gemäß BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zum Begründungsentwurf einzuholen

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☐	Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ____ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ____ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- ☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

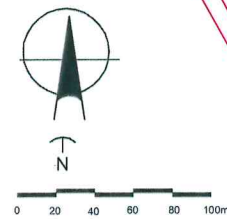
Anlagen:

GEMEINDE NEDDEMIN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB)

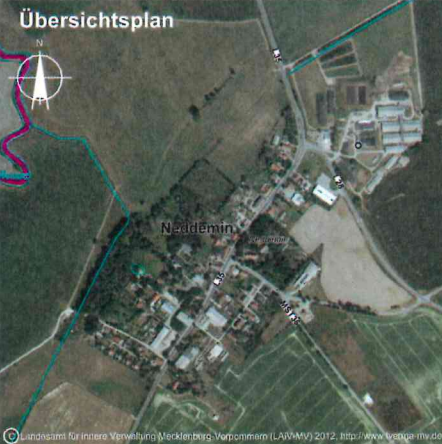
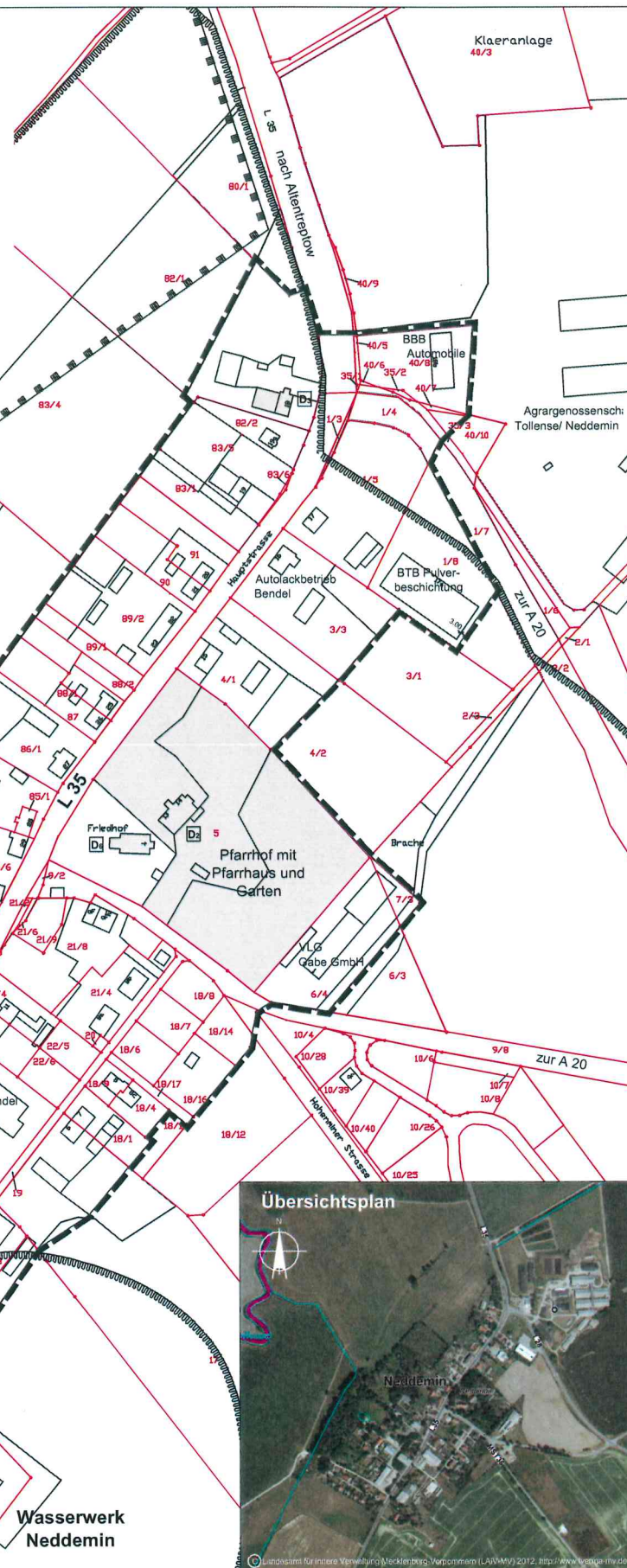
Vermerk:
Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin ersetzt die 2003 in Kraft getretene Ergänzungssatzung Neddemin.



FFH-Gebiet
Tollensetal mit
Zuflüssen

Kartengrundlage:
Digitale Katasterkarte, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Stand: 22.05.2015

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neddemin vom folgende 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

- Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellung und Ergänzungsbereich)
- Ergänzungsbereich mit Nr.
- Bemaßung in Meter

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone WSZ II und III)
- Baudenkmal mit Nr.
 - 1. Hauptstraße 2, 3, 4, 5 / ehemalige Gutscheune
 - 2. Hauptstraße 13, 14 / Pfarrhof mit Pfarrhaus und Garten
 - 3. Hauptstraße 18 / Wohnhaus
 - 4. Hauptstraße 31 / Gutshaus mit Park
 - 5. Hauptstraße 40 / ehem. Gutsstall
 - 6. Kirche mit Erbgrabstein und romanischem Taufstein
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (hier: Bodendenkmal Farbe BLAU)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des Naturschutzrechts (angrenzendes FFH-Gebiet "Tollensetal mit Zuflüssen")

Darstellungen ohne Normcharakter

- Gebäudebestand lt. Kataster
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Planungsrechtliche Festsetzungen lt. BauGB

- Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sind durch die Grundstückseigentümer im Ergänzungsbereich 1 an der südlichen Grenze zum Außenbereich und im Ergänzungsbereich 2 an den zum Park und Außenbereich orientierten Grenzen 3 m breite einreihige Hecken aus einheimischen Gehölzen anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Abstand von der Grundstücksgrenze 1,5 m, Abstand in der Reihe 1 m
Folgende Gehölze sind zu verwenden: (Pflanzqualität: Sträucher, Höhe >80cm)

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Schneeball
- Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sind durch die Grundstückseigentümer im Ergänzungsbereich 1 drei und im Ergänzungsbereich 2 drei (1 Baum pro geplante Bebauung) einheimische Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Pflanzqualität: Hochstamm mit gerader Stammverlängerung, Stammumfang 14-16 cm für Laubbäume und 10-12 cm für Obstbäume.
Aus folgende Arten einheimischer Laubbäume ist auszuwählen:

<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	- Birke	<i>Pyrus communis</i>	- Holzbirne
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
- Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
- Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von 3 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege). Angängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise

- Die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 16. Juli bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.
- Die Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig.
- Die Ergänzungsbereiche grenzen an Laubwald; gemäß § 20 LWaldG ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30m einzuhalten. Ausnahmen regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (WAbstVO M-V vom 20. April 2005, zuletzt geändert durch VO vom 16. Oktober 2014).
- Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung Neddemin hat am den Aufstellungsbeschluss der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neddemin, den Bürgermeister

- Die Gemeinde Neddemin hat auf ihrer Sitzung am den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Neddemin, Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat am die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen; die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Neddemin, Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neddemin, Bürgermeister

- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am durch Veröffentlichung.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Neddemin, Bürgermeister

Projekt:

GEMEINDE NEDDEMIN

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin

Planungsträger: Gemeinde Neddemin
über Amt Neverin
17039 Neverin
Dorfstraße 36

Plan: 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin

N:\2015D056\dwg\Entwurf.dwg

Dipl.-Ing. R. Nietiedt
M.Sc. A. Jastrzebska



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Entwurf

Datum: Juni 2015

Maßstab: 1:2000